

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 10. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2013) und **Antwort**

#### Befreiung vom Sportunterricht an den Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelungen gelten im Land Berlin im Hinblick auf die Bildung von geschlechtsspezifischen Gruppen im Sportunterricht und ab welcher Klassenstufe kommen diese Regelungen zur Anwendung?

2. Welche Ausnahmeregelungen sind in diesem Zusammenhang vorgesehen?

Zu 1. und 2.: Eine allgemeine Regelung zum koedukativen Unterricht findet sich in § 4 Absatz 9 des Schulgesetzes für Berlin - SchulG -. Darin heißt es:

„(9) In den Schulen werden Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation). Sofern es pädagogisch sinnvoll ist und einer zielgerichteten Förderung dient, können Schülerinnen und Schüler zeitweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet und erzogen werden.“

In Ausfüllung dieser Vorschrift entscheiden die Schulen auf der Grundlage des Rahmenlehrplans und fachdidaktischer Grundsätze über die Organisation und Durchführung des Unterrichts auch über die Frage des getrennt geschlechtlichen Sportunterrichts. Der Rahmenlehrplan Sport der Sekundarstufe I empfiehlt einen getrennt geschlechtlichen Unterricht. Im Vergleich dazu spricht der Rahmenlehrplan Sport für die Grundschule noch eine Empfehlung für einen koedukativen Sportunterricht aus. Ergänzend dazu gibt es das Rundschreiben II Nr. 20/1993 „Organisation des Sportunterrichts/Koedukative Erziehung“ vom 5. Januar 1993 (Anlage). Darin wird angeregt, den Sportunterricht in der Regel ab Klassenstufe 5, jedenfalls ab Klassenstufe 7 für Jungen und Mädchen getrennt zu erteilen.

3. Inwieweit ist es möglich, sich aus religiösen oder sonstigen, nicht krankheitsbedingten Gründen vom Sportunterricht befreien zu lassen, und welche Verfahrensweise ist hierfür ggf. erforderlich?

Zu 3.: Der Sportunterricht ist ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegendes Pflichtfach. Gemäß § 46 Absatz 5 SchulG in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht) können Schülerinnen und Schüler aus wichtigem

Grund von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreit werden. Bezogen auf religiöse Gründe liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein wichtiger Grund erst dann vor, wenn im Rahmen einer konkreten Einzelfallbetrachtung die Schülerin oder der Schüler dargelegt hat, dass sie oder er durch verbindliche Verbote ihres oder seines Glaubens gehindert ist, der Schulpflicht insoweit zu genügen, und in einen Gewissenskonflikt gestürzt würde, wenn sie oder er gleichwohl am verpflichtenden Sportunterricht teilnehmen müsste. Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis ist für sich allein genommen jedoch noch kein wichtiger Grund, der eine Befreiung rechtfertigt (Nr. 5 Absatz 3 AV Schulpflicht). Zusätzlich muss weiterhin feststehen, dass keine zumutbare alternative Maßnahme zur Verfügung steht, die zu einem schonenden Ausgleich zwischen den beiden Verfassungsgütern führt und eine Teilnahme am Sportunterricht ermöglicht. Eine Befreiung vom Sportunterricht bedarf eines schriftlichen Antrags der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers; über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Nr. 5 Absatz 3 AV Schulpflicht).

4. Gibt es im Land Berlin eine Statistik über die Anzahl der vom Sportunterricht aus religiösen oder sonstigen, nicht krankheitsbedingten Gründen vom Sportunterricht befreiten Kinder und wenn ja, wie viele Kinder sind in den einzelnen Bezirken aus welchen Gründen vom Schulsport befreit (bitte um Angabe je Bezirk und aufgeteilt nach Jungen und Mädchen)?

Zu 4.: Schülerinnen und Schüler, die vom Sportunterricht befreit sind, werden statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 29. April 2013

In Vertretung

Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2013)

GeschZ. (bitte immer angeben)      Bearbeitung      Zimmer      (030) Durchwahl      Datum  
IX D/II B 6      Herr Scherer      215      97 81      2590      05.01.1993/je  
Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport, Postfach, D-1000 Berlin 19      oder 97 81-0  
Telefax 97 81 21 40

An  
alle Schulen  
die Schulaufsichtsbeamten in den Bezirken  
die Fachberater für Sport in den Bezirken  
die Fachseminarleiter im L- und S-Bereich

Dienstgebäude:  
Konrad-Wolf-Straße 45  
O-1092 Berlin-Hohenschönhausen

nachrichtlich

Fachbereich Sportwissenschaft/Sportdidaktik der  
FU- und HU-Berlin  
der Landessportbund Berlin

Rundschreiben II Nr. 20

Betr.: Organisation des Sportunterrichts  
hier: Koedukative Erziehung

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, der Deutsche Sportbund und die Kommunalen Spitzenverbände haben am 17. April 1985 das "2. Aktionsprogramm für den Schulsport" als gemeinsamen Beschluß veröffentlicht.

Die darin enthaltenen Aussagen zum Sportunterricht sowie die Diskussion der letzten Jahre über koedukative Unterrichtsformen veranlassen uns, die nachfolgenden Hinweise zur Organisation dieses Unterrichts zu geben:

1. Der Sportunterricht soll grundsätzlich von dafür ausgebildeten Lehrkräften erteilt werden. Andere Lehrkräfte sollen nur dann eingesetzt werden, wenn Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Der Unterricht ist dort, wo er getrennt-geschlechtlich erteilt wird, grundsätzlich für Jungengruppen durch Sportlehrer und für Mädchengruppen durch Sportlehrerinnen zu erteilen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Unterricht sonst nicht durchgeführt werden könnte.

- 2 -

Verkehrsverbindungen:  
Bus 192, 294  
Straßenbahn 12, 15, 63  
(3, 10, 20, 29, 70)

Sprechzeiten:  
Montag, Dienstag und  
Freitag 9 bis 12 Uhr,  
Donnerstag 16 bis 18 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte an die Landeshauptkasse Berlin, 1000 Berlin 30

Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
58-100	PGiroA Berlin	100 100 10
9 919 280 800	Berliner Bank	100 200 00
0 990 007 600	Landesbank Berlin	100 500 00
10 001 520	Landeszentralbank	100 000 00

2. Der Entschluß, koedukativen Sportunterricht einzurichten, erfordert mehr als bei jedem anderen Fachunterricht eine sorgfältige pädagogische und fachliche Vorüberlegung und Prüfung. Vor allem ist die unterschiedliche Entwicklung von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen. Die Schule hat auch in dieser Frage das natürliche Schamgefühl der Kinder zu beachten und muß allgemein Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern.

Die unterschiedliche Entwicklung von Jungen und Mädchen in ihrem Bewegungsverhalten ist in gleichem Maße zu berücksichtigen. Sportunterricht verfolgt grundsätzlich nicht das Ziel, unterschiedliches Bewegungsverhalten von Jungen und Mädchen und unterschiedliche Niveaustufen in sportlicher Handlungskompetenz zu nivellieren.

Dementsprechend ist der Sportunterricht in der Regel ab Klassenstufe 5, jedenfalls ab Klassenstufe 7 für Jungen und Mädchen getrennt zu erteilen. Organisatorisch sind entsprechende Übungsgruppen aus Parallelklassen zusammenzufassen.

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn wegen unabweisbarer organisatorischer Gründe ein gemeinsamer Sportunterricht zu erteilen ist oder wenn aus sportfachlicher Sicht dem nichts entgegensteht. Letzteres kann beispielsweise bedeuten, daß zu entsprechenden Unterrichtsinhalten koedukative Gruppen gebildet werden können.

Wird der Sportunterricht in neigungsdifferenzierten Gruppen erteilt, insbesondere bei der Einführung und beim Training der Techniken von Individualsportarten, so z.B. in der Leichtathletik, kann von der Regelform abgewichen werden.

Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz Sport.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben II Nr. 57/1990.

Im Auftrag

  
Pokali